



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

22. Jahrgang Nr. 25

Seite 1

30. Oktober 2001

INHALT

Zulassungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen-Umwelt

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**ZULASSUNGSORDNUNG
für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen -Umwelt**

vom 20.6.2000

Gemäß § 71, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl. HG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S.630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S.342) haben:

der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik der Technischen Fachhochschule Berlin am 20.6.2000. und der Akademische Senat der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin am 22.5.2001

die nachfolgende

Zulassungsordnung

für den Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

mit den Studienschwerpunkten

Umweltmanagement

und

Umwelttechnik

beschlossen. *

*) Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 25. September 2001

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Immatrikulation von Bewerbern für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen der TFH und FHW vom 20. Juli 1995.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife

§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Jeder Studienbewerber und jede Studienbewerberin muss vor Aufnahme des Studiums ein technisches Praktikum von 13 Wochen entsprechend dem in der Anlage aufgeführten Ausbildungsplan nachweisen. Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern an der TFH (RVpOII) vom 16.4.1998 (A.M. 8/98) ist Bestandteil dieser Ordnung. Bis max. 4 Wochen können während der Semesterferien bis zum Beginn des 3. Studienplansemesters nachgeholt werden.

§ 4 Auswahlverfahren

Gehen an beiden Hochschulen insgesamt mehr als 40 Bewerbungen ein, erfolgt die Studienplatzvergabe nach den Grundsätzen der Berliner Hochschulzulassungsverordnung. Die Einschreibung kann an beiden Hochschulen erfolgen. Organisatorisch werden die Studierenden an der Hochschule geführt, an der sie ihre Korporationsrechte ausüben wollen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

Anlage zur Zulassungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die Praktikantenausbildung soll in einem Industriebetrieb erfolgen. Um den Praktikumsplatz muss sich die Studienplatzbewerberin bzw. der Studienplatzbewerber selbst bemühen. Eine Vermittlung durch die Hochschule erfolgt nicht.

Praktikumsverträge können bei den Industrie- bzw. Handelskammern am Sitz der Firma eingetragen werden.

Das Praktikum muss in der Regel in Ländern der EU geleistet werden. Vor einem eventuellen Praktikum im Ausland sollte die Beratung durch den Beauftragten für die praktische Vorbildung eingeholt werden, um eine spätere Anerkennung nicht zu gefährden.

Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch ein Zeugnis zu belegen. In dem Zeugnis sollen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die praktische Vorbildung anzufertigen und diesen vom ausbildenden Betrieb bestätigen zu lassen.

2. AUSBILDUNGSPLAN

2.1 Anforderungen

Die Praktikantenzeit beträgt 13 Wochen, je Woche mit 5 Arbeitstagen. Der nachstehende Ausbildungsplan kennzeichnet die **Mindestanforderungen** an eine praktische Vorbildung. Krankheits-, Urlaubs-, Feiertage und sonstige Fehltage von mehr als 5 Arbeitstagen während der Praktikumszeit sind auszugleichen.

Geringfügige Abweichungen vom Ausbildungsplan bei unveränderter Gesamtdauer der Ausbildung sind nach Absprache zulässig, wenn dieses die firmenspezifischen Strukturen erfordern.

2.2 Ausbildungsziele

Kenntnisse und Fertigkeiten der Grundausbildung in der Metallverarbeitung; Einblick in betriebliche Abläufe, in soziale Strukturen sowie in den konstruktiv-, fertigungs- und terminbedingten Arbeitsablauf.

A. GRUNDLEGENDE ARBEITSTECHNIKEN

z. B. Feilen, Sägen, Scheren, Richten, Biegen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden und Schmieden etc.

Messen und Prüfen mit: Maßstab, Haarlineal, Messschieber, Formlehre, Winkelmesser, Bügelmessschraube, Messuhr, Parallelendmaßen und Grenzlehren

20 Tage

B. AUSBILDUNG AN SPANENDEN WERKZEUGMASCHINEN

Drehen, Fräsen, Hobeln, Stoßen und Schleifen

15 Tage

C. HERSTELLEN STOFFSCHLÜSSIGER VERBINDUNGEN

Schweißen

(evtl. Löten und Kleben oder andere Verbindungstechniken)

15 Tage

D. MITARBEIT BEIM ZUSAMMENBAU VON GERÄTEN, MASCHINEN UND ANLAGEN

Kennenlernen der Gruppen- und Endmontage oder Maschineninstandhaltung

15 Tage

Gesamtausbildungszeit:**65 Tage**

Ersatzweise können im Ausbildungsabschnitt (D) die Ausbildungsbetriebe spezielle Gebiete, die sich durch ein spezifisches Fertigungsprogramm ergeben, nach eigenem Ermessen berücksichtigen: z. B. Inbetriebsetzen, Warten und Instandsetzen von Apparaten, Maschinen und Anlagen sowie Mitarbeit beim Kontrollieren von Erzeugnissen der Verfahrenstechnik, der Pharmazie, der Lebensmitteltechnik, der Elektrotechnik oder des Maschinenbaus.

3. Ausnahmebestimmungen**3.1 Anerkannte Ausbildungsberufe**

Ausbildungsberufe, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind (jeweils alle Fachrichtungen):

Industriemechaniker/-in
Zerspanungsmechaniker/-in
Anlagenmechaniker/-in

Werkzeugmechaniker/-in
Konstruktionsmechaniker/-in
Automobilmechaniker/-in
Chemiefacharbeiter/-in
Chemiejungwerker/-in
Verfahrensmechaniker/-in

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf kann nach Überprüfung der Ausbildungsinhalte ganz oder teilweise als praktische Vorbildung anerkannt werden. Auskunft hierüber erteilt der Beauftragte für praktische Vorbildung.

3.2 Anerkennung des Praktikums einer FOS

Studienbewerber oder Studienbewerberinnen von einer Fachoberschule (technische Ausrichtung) heben ggf. ein integriertes Praktikum nach Richtlinien der Fachoberschule abgeleistet. Über die Anerkennung dieser Praktikantenausbildung entscheidet der Beauftragte für praktische Vorbildung.

Aufteilung der Praktikumszeit

Falls in Ausnahmefällen das Praktikum nicht in voller Länge vor dem Studienbeginn möglich ist, muss aber der erste Ausbildungsabschnitt (8 Wochen) vor Beginn des Studiums geleistet und anerkannt werden. Die restlichen 5 Wochen müssen bis zum Beginn des planmäßig letzten Studiensemesters des Grundstudiums anerkenntbar nachgewiesen werden.